



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

22. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 29.03.2019

Nummer 18

Inhalt

- Neufassung der Master-Prüfungsordnung für den Studiengang „*Präventive Soziale Arbeit*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Soziale Arbeit

Seite 3



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69), zuletzt geändert am 18. Dezember 2018 (Nds. GVBl. S. 317), hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) am 31.01.2019 die Änderung der Master-Prüfungsordnung für den Studiengang „Präventive Soziale Arbeit“ beschlossen.

Die Neufassung lautet wie folgt:



Master-Prüfungsordnung

für den Studiengang „Präventive Soziale Arbeit“

Fakultät Soziale Arbeit der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Inhalt

Allgemeiner Teil

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulprüfungen
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Aufbau der Masterprüfung; Leistungspunktsystem
- § 10 Prüfungsvorleistung und Formen der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistung
- § 12 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 13 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 16 Ungültigkeit der Prüfung
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 18 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 19 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

Besonderer Teil

- § 20 Aufbau und Durchführung studienbegleitender Prüfungen
- § 21 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 22 Zulassung zur Masterarbeit
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Wiederholung der Masterarbeit
- § 25 Disputation
- § 26 Gesamtergebnis der Masterprüfung

Schlussbestimmungen

- § 27 Übergangsregelung
- § 28 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1a: Studien- und Prüfungsvoraussetzungen zur Erlangung des Abschlusses „Master of Arts - M.A.“
- Anlage 1b: Prüfungsvorleistung/Präsenzzeiten
- Anlage 2: Masterurkunde
- Anlage 3: Abschlusszeugnis
- Anlage 4a: Diploma Supplement (deutsche Version)
- Anlage 4b: Diploma Supplement (englische Version)

Allgemeiner Teil

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang „Präventive Soziale Arbeit“ an der Fakultät Soziale Arbeit der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia).

§ 2 Zweck der Prüfung

- (1) Der Studiengang „Präventive Soziale Arbeit“ bietet nach vier Fachsemestern mit der diesen Studiengang abschließenden Masterprüfung einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und auf die Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die/der Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 3 Hochschulgrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Ostfalia den akademischen Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.). Darüber stellt die Fakultät Soziale Arbeit eine Urkunde (Anlage 2) aus. Hierbei wird zusätzlich der innerhalb des Studienganges verbindlich gewählte Studienschwerpunkt ausgewiesen. Bei Bedarf wird eine englischsprachige Übersetzung mit dem Datum des Zeugnisses angefertigt.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) Das Studium ist modular gegliedert, nach § 21 Abs. 1 sind ihm in der Summe inklusive der Masterarbeit 120 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) zugeordnet.
- (4) Alles Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art und Umfang der Module ergibt sich aus der Modulübersicht (Anlage 1).

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan gemäß § 45 Abs. 3 Satz 1 NHG obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden. Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fa-

kultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule öffentlich zu machen. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
 - a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
 - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe,
 - c) sowie ein Mitglied der Studierendengruppe des Studienganges.Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fakultätsrat gewählt. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die übertragenen Befugnisse hat der Prüfungsausschuss konkret festzulegen. Der jeweilige Beschluss ist zu veröffentlichen. Die/der Vorsitzende bereitet unter Mitarbeit der übrigen Mitglieder die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (6) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll geführt.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

§ 6 Prüfende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Ostfalia oder einer anderen Hochschule bestellt, die im

betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (2) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, wird bei Lehrpersonen, sowie sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, von einer besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 abgesehen. Wird die Veranstaltung von mehr Lehrpersonen durchgeführt als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (3) Die zu Prüfenden können unbeschadet der Regelung in Absatz 2 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit nicht gewichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist der/dem zu Prüfenden Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (4) Für die Prüfenden gilt § 5 Abs. 7 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulprüfungen

- (1) Zu einer Modulprüfung kann zugelassen werden, wer
 - a) im Master-Studiengang „Präventive Soziale Arbeit“ an der Ostfalia eingeschrieben ist und
 - b) die in den Anlagen 1a und 1b als Zulassungsvoraussetzungen genannten Prüfungs- und Studienvorleistungen für die Modulprüfungen abgeschlossen hat.
- (2) Der Prüfungsausschuss legt fest, für welche Prüfungen Zulassungsanträge (Meldungen) erforderlich sind, und gibt dafür Verfahren und Meldezeiträume bekannt.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung. Sie darf nur abgelehnt werden, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind.
- (4) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz).
- (5) Bis spätestens eine Woche vor dem Beginn einer Prüfungsleistung besteht die Möglichkeit, den Antrag auf Zulassung zurückzuziehen.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Hochschule oder einem entsprechenden gleichgestellten Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen.
- (3) Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht werden, werden ohne weitere Prüfung angerechnet, wenn die ausländische Hochschule mit der Ostfalia Vereinbarungen im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) hinsichtlich der Anerkennung von Prüfungsleistungen getroffen hat. Für die Anrechnung eines ausländischen Studienganges sind ansonsten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden. Die Entscheidung über die Anerkennung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt in erster Linie der/dem Antragsteller/in. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. Wird die Anrechnung versagt oder erfolgt keine Entscheidung, können Rechtsmittel eingelegt werden.

§ 9 Aufbau der Masterprüfung; Leistungspunktsystem

- (1) Die Masterprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen (s. §§ 10 und 20) und einen abschließenden Prüfungsteil, bestehend aus der Masterarbeit und der Disputation (s. § 21). Die studienbegleitenden Prüfungen sind modulbezogen; mit ihrem Bestehen wird das betreffende Modul oder Teilmodul inhaltlich in vollem Umfang abgeschlossen.

- (2) Die Termine für die studienbegleitenden Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben (s. § 6 Abs. 4). Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel zu Beginn des vierten Semesters ausgegeben. Die Disputation ist vor Ablauf des vierten Semesters durchzuführen.
- (3) Der Studienverlauf und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) Die Masterprüfung wird nach einem Leistungspunktesystem abgelegt. Alle Module sind entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) mit Leistungspunkten (credits) bewertet. Die Anzahl der zugeordneten Leistungspunkte richtet sich nach dem Lern- und Arbeitsaufwand, der in der Regel für die Absolvierung des jeweiligen Moduls benötigt wird. Gemäß den Vereinbarungen des ECTS steht ein Leistungspunkt für einen Arbeitsaufwand der/des Studierenden von 30 Stunden. Grundlage für die Vergabe der Leistungspunkte ist die Annahme, dass der Arbeitsaufwand eines Studienjahres insgesamt mit 60 Leistungspunkten zu bewerten ist. Die Leistungspunkte eines Moduls werden der/dem Studierenden zuerkannt, sobald sie/er die zugehörige Prüfung bestanden hat.

§ 10 Prüfungsvorleistung und Formen der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen in Form von Präsenzzeiten sind in der Anlage 1b aufgeführt. Um eine der nachfolgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Modulprüfung) erbringen zu können, ist als Prüfungsvorleistung mindestens 75% der Anwesenheit in den in der Anlage 1b festgelegten Veranstaltungen nachzuweisen. Fehlende Präsenzzeiten im Rahmen der Anwesenheitspflicht können nach Absprache mit den Modulkoordinatoren durch zusätzliche Leistungen in Eigenarbeit, die nachzuweisen ist, ausgeglichen werden.
- (2) Als studienbegleitende Prüfungsleistungen sind folgende Formen vorgesehen:
 - Klausur (Absatz 3),
 - mündliche Prüfung (Absatz 4),
 - Protokolle, Übungstexte und mündliche Vorträge (Referat, Präsentation) (Absatz 5),
 - Hausarbeit (Absatz 6),
 - Disputation (Absatz 7).

Die Form der jeweiligen Prüfungsleistung ist für die einzelnen Module in der Anlage 1 geregelt.
- (3) In einer Klausur soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er mit begrenzten Hilfsmitteln und in begrenzter Zeit mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt 60 Minuten bei Modulen mit weniger als 6 Leistungspunkten, im Übrigen 120 Minuten.
- (4) In der mündlichen Prüfung soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die fachlichen Zusammenhänge überblickt. Die Prüfung dauert bei Modulen mit weniger als 6 Leistungspunkten 20 Minuten, ansonsten 30 Minuten. Die mündliche

Prüfung findet vor einem Prüfenden oder vor einer Prüfenden als Einzelprüfung statt.

- (5) Durch die Erstellung von Protokollen oder Übungstexten sowie durch mündliche Vorträge (Referat, Präsentation) soll die/der Studierende bei Lehrmodulen mit praktischer Ausrichtung nachweisen, dass sie/er ein begrenztes Teilgebiet des Fachs sachgerecht bearbeiten und sachkundig darstellen kann. Ein mündlicher Vortrag (Referat/Präsentation) umfasst ein eigenständiges Exposé im Umfang von ca. 3 Seiten unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur (für eine DIN A 4 Seite werden 2.500 Zeichen (incl. Leerzeichen) zu Grunde gelegt.), eine mediengestützte Darstellung des bearbeiteten Gegenstandes sowie eine anschließende Diskussion auf der Grundlage des Vortrages und der schriftlichen Ausarbeitung. Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Wochen.
- (6) Eine Hausarbeit erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung bzw. eines Moduls. Hierbei muss die einschlägige Fachliteratur einbezogen werden. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb von acht Wochen bearbeitet werden kann. Der/dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen. Typ I: die Hausarbeit soll 30 – 35 DIN A 4-Seiten umfassen. Typ II: Masterarbeit gem. § 23: diese Ausarbeitung soll zwischen 65 – 80 DIN A 4-Seiten umfassen. Für eine DIN A 4 Seite werden 2.500 Zeichen (incl. Leerzeichen) zu Grunde gelegt.
- (7) Im Rahmen der Disputation zur Masterarbeit soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er die wesentlichen Ergebnisse der Masterarbeit einem sachkundigen Publikum vorstellen und sie in den fachlichen Gesamtzusammenhang einordnen kann. Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden statt. Mit Zustimmung der/des zu Prüfenden kann ein(e) sachkundige(r) Vertreter/-in aus dem Praxisfeld Sozialer Arbeit mit beratender Funktion beigezogen werden. Die Prüfung kann als Einzelprüfung und auf Antrag auch als Gruppenprüfung mit bis zu vier zu Prüfenden stattfinden. Die Dauer einer Einzelprüfung von 30 Minuten multipliziert sich dann entsprechend.
- (8) Prüfungsleistungen können auf schriftlichen Antrag der oder des zu Prüfenden an den Prüfungsausschuss in englischer Sprache erbracht werden.
- (9) Im Prüfungsverfahren sind sämtliche Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sowie die Ausfallzeiten durch Pflege von Angehörigen zu berücksichtigen.
- (10) Die Krankheit eines Kindes oder einer/eines zu pflegenden Angehörigen, welche/s/welcher von der/dem Studierenden überwiegend allein versorgt wird, ist auf die Bearbeitungszeit bei schriftlichen Arbeiten anzurechnen. Entsprechendes gilt für vergleichbare sonstige schwerwiegende Beeinträchtigungen. Dies gilt vor allem, wenn im Haushalt der/des Studierenden ein krankes Kind, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert ist, auf Hilfe der/des Studierenden angewiesen ist.
- (11) Macht ein/e Studierende/r mit einer Behinderung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz oder chronischen Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen ihrer/seiner gesundheit-

lichen Einschränkung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Studierende mit einer gesundheitlichen Einschränkung nach Möglichkeit ausgeschlossen wird; im Zweifel kann sie/er weitere Nachweise fordern.

(12) Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere sein:

- a. die Verlängerung der Dauer bzw. der Bearbeitungszeit von Prüfungen,
- b. die Unterbrechung von zeitabhängigen Prüfungsleistungen durch individuelle Erholungs- und Stillpausen,
- c. das Splitten von Prüfungsleistungen in Teilleistungen,
- d. der Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen und umgekehrt,
- e. das Zulassen und ggf. auch Bereitstellen von Hilfsmitteln, Assistenzleistungen, adaptierten Prüfungsunterlagen, gesonderten Prüfungsräumen.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistung

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5) bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. Bei mündlichen Prüfungen setzen die Prüfenden die Note nach Maßgabe des Absatzes 2 fest. Sofern die Prüfung unter Anwesenheit einer/eines sachkundigen Vertreterin/Vertreters aus dem Praxisfeld Sozialer Arbeit stattfindet, ist diese/dieser vor Festsetzung der Note durch die Prüfende oder den Prüfenden zu hören. Bei mündlichen Prüfungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von beiden Prüfenden bzw. von der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzer/in zu unterschreiben. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der/dem zu Prüfenden im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben.

(2) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die von den jeweiligen Prüfenden (gemäß Absatz 1) zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder abgestuft werden können; dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.

(3) Bei der Bildung von Modulnoten, die sich aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzen, sowie bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung sind die gem. Abs. 4 rechnerisch ermittelten Noten wie folgt auf- bzw. abzurunden:

von 1,00 bis 1,15:	1,0
von 1,16 bis 1,50:	1,3
von 1,51 bis 1,85:	1,7
von 1,86 bis 2,15:	2,0
von 2,16 bis 2,50:	2,3
von 2,51 bis 2,85:	2,7

von 2,86 bis 3,15:	3,0
von 3,16 bis 3,50:	3,3
von 3,51 bis 3,85:	3,7
von 3,86 bis 4,00:	4,0
ab 4,01:	5,0.

- (4) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit 4,0 oder besser bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit 4,0 oder besser bewerten. Im Fall der bestandenen Prüfungsleistung errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Begründung der Bewertungsentscheidung ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.
- (5) Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Module nur die Notenziffern 1 bis 4 verwendet werden. Zusätzlich wird eine relative Einstufung entsprechend des ECTS-Users' Guide vorgenommen, sobald belastbare statistische Daten hierfür vorliegen.

§ 12 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Beschluss des Prüfungsausschusses eine über die in Absatz 1 hinausgehende Wiederholungsmöglichkeit eingeräumt werden. Wenn eine Klausur im 3. Versuch endgültig nicht bestanden wurde, kann auf Antrag der/des Studierenden vom Prüfungsausschuss eine mündliche Ergänzungsprüfung von max. 30 Minuten Dauer genehmigt werden. Die Prüfung muss von dem/der letzten Prüfer/in abgenommen werden. Ein/e zweite/r Prüfende/r oder fachkundige/r Beisitzer/-in ist hinzuzuziehen. Es ist ein Ergebnisprotokoll der Prüfung anzufertigen. Der/die Prüfer/in oder die Prüfenden setzen die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der Klausur und dem Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Wurde die Gesamtleistung mit mindestens „ausreichend“ beurteilt, ist die Prüfungsleistung mit der Note „4,0“ zu bewerten. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Klausur in der Wiederholungsprüfung nach § 14 mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Eine mündliche Ergänzungsprüfung kann nicht wiederholt werden. Jede/jeder Studierende verfügt im gesamten Studium über insgesamt drei mündliche Ergänzungsprüfungen.
- (3) Wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach den Absätzen 1 und 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (4) Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach vier Wochen und soll in der Regel zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden.
- (5) Auf Antrag im Prüfungsamt können bestandene Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung frühestens nach vier Wochen, spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin

min wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Für die Abschlussprüfung (Masterarbeit und Disputation) ist eine Wiederholung der Prüfungsleistung zur Notenverbesserung nicht möglich. Wiederholungsmöglichkeiten zur Notenverbesserung bestehen nur für Modulprüfungen, die im Rahmen des Regelstudiums erstmalig unternommen wurden. Jede/r Studierende verfügt über insgesamt drei Versuche zur Notenverbesserung, die frei eingesetzt werden können. Nicht genutzte Versuche zur Notenverbesserung verfallen mit der Zulassung zur Disputation.

§ 13 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 10 Abs. 4) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die/den zu Prüfenden. Auf schriftlichen Antrag einer/eines zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurteilung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die/der Studierende, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Entsprechendes gilt, wenn die oder der Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwertet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird. Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/des Studierenden. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die/der Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss der/des Studierenden

zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung der Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung der/des Studierenden wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben. Der Abgabetermin von schriftlichen Prüfungsleistungen, die studienbegleitend erbracht werden, kann in der Regel um höchstens vier Wochen hinausgeschoben werden.
- (5) Die Krankheit eines Kindes oder einer/eines zu pflegenden Angehörigen, welche/s/welcher von der/dem Studierenden überwiegend allein versorgt wird, ist entsprechend auf die Bearbeitungszeit bei schriftlichen Arbeiten anzurechnen, vgl. § 10 Absatz 10.

§ 15 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und bei Bedarf eine Übersetzung in englischer Sprache auszustellen (Anlage 3). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die/der Studierende die Master-Urkunde in deutscher Ausführung und bei Bedarf in englischer Übersetzung (Anlage 2) mit dem Datum des Zeugnisses (s. § 3 S. 2). Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Im „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte des Masterstudienprogramms in deutscher und englischer Sprache (Anlage 4 a, Anlage 4 b) näher erläutert.
- (4) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (vgl. § 19).
- (5) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird eine Bescheinigung über erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung und noch fehlende Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt. Die Bescheinigung muss zudem den Hinweis darauf enthalten, ob die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.
- (6) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid.

Der Bescheid enthält eine Bescheinigung, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 16 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 15 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss der Masterprüfung Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Meldefristen, Prüfungstermine und Prüfungszeiträume sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 19 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte mit prüfungsspezifischer Bewertung, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich

zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.
- (3) Bringt der/die Studierende in seinem bzw. ihren Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser und diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der/des Studierenden eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. Der/dem Studierenden und der Gutachterin oder dem Gutachter sind vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorlegt, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet. Im Falle der Ziff. 1 wird die mündliche Prüfung wiederholt.
- (6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Soziale Arbeit der Ostfalia über den Widerspruch.
- (7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Hochschulleitung der Ostfalia die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.
- (9) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte ohne prüfungsspezifische Bewertung, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Besonderer Teil

§ 20 Aufbau und Durchführung studienbegleitender Prüfungen

- (1) Alle Module werden durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Die Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung.
- (2) Sofern für die Modulprüfungen in der Anlage 1 im Einzelnen bestimmte Vorleistungen vorgesehen sind, können die Modulprüfungen erst abgelegt werden, nachdem diese erbracht worden sind.
- (3) Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt. Sie sind so auszugestalten, dass sie in der Regel bis zur Meldung zur Master-Prüfung abgeschlossen werden können.
- (4) Die Prüfungen sollen innerhalb eines Prüfungszeitraumes stattfinden, der vom Prüfungsausschuss festgesetzt und zu Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben wird. Die Prüfung kann auch nach Ablauf oder vor Beginn der Vorlesungszeit stattfinden.
- (5) Die/der Studierende hat sich auf Verlangen der Prüferin/des Prüfers oder der/des Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (6) Macht ein/e Studierende/r mit einer Behinderung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz oder chronischen Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen ihrer/seiner gesundheitlichen Einschränkung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gilt § 10 Abs. 11 entsprechend.

§ 21 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungen im Umfang von 102 Leistungspunkten und der Masterarbeit als Abschlussprüfung (bestehend aus schriftlichem und mündlichem Teil (Disputation)) mit 18 Leistungspunkten (Anlage 1a).
- (2) Über die Zulassung und die Anerkennung von zusätzlichen Modulen als studienbegleitende Prüfung im Sinne von Absatz 1 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 22 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prü-

fungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können beim Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

- (2) Zur Masterarbeit (schriftlicher Teil) wird zugelassen, wer
 - die Voraussetzungen gemäß Anlage 1a erfüllt und
 - mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Masterarbeit an der Ostfalia für das Masterprogramm „Präventive Soziale Arbeit“ mit dem Schwerpunkt Kriminologie & Kriminalprävention bzw. Prävention und Rehabilitation eingeschrieben ist und
 - mindestens 84 Leistungspunkte nachweisen kann.
- (3) Zur Disputation wird zugelassen, wer 102 Leistungspunkte erreicht hat.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn
 - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sind,
 oder
 - die Masterprüfung in einem Studiengang „Präventive Soziale Arbeit“ mit dem Schwerpunkt Kriminologie & Kriminalprävention bzw. Prävention und Rehabilitation an einer Hochschule oder Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Sowohl die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine als auch die Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). § 21 ist zu beachten.
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.
- (7) Die Zulassung zur Disputation ist zu erteilen, sobald die Voraussetzung von Abs. 3 erfüllt ist und wenn die Masterarbeit von beiden Prüferinnen/Prüfern vorläufig mit mindestens „ausreichend“ (4,0 – „sufficient“) bewertet worden ist.

§ 23 Masterarbeit

- (1) Der schriftliche Teil der Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des von ihr/ihm gewählten Schwerpunktes Kriminologie & Kriminalprävention bzw. Prävention und Rehabilitation selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Abs. 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. Die Arbeit kann auf Antrag und in Absprache mit den Prüfenden wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden, eine Zusammenfassung der Arbeit soll in beiden Sprachen erfolgen.
- (2) Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als individuelle Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden muss auf

Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

- (3) Für die Bewertung der Masterarbeit werden zwei Prüfende bestellt. Erstprüferinnen oder Erstprüfer sind Professorinnen oder Professoren sowie Honorarprofessorinnen und –professoren der Ostfalia. Die oder der Zweitprüfende muss prüfungsberechtigt nach § 6 Absatz 1 Satz 2 sein.
- (4) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt. Auf Antrag der/des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die/der Studierende rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; das Datum der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die/der Studierende von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt drei Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Die Bearbeitungszeit kann auf begründeten Antrag der/des Studierenden vom Prüfungsausschuss um in der Regel maximal drei Monate verlängert werden. § 10 Abs. 9 - 12 bleiben unberührt. § 14 Abs. 4 Sätze 3 und 4 sind zu beachten.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß mit mindestens drei gedruckten Exemplaren sowie in elektronischer Form im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 11 Abs. 2 bis 4 zu bewerten. Die Masterarbeit fließt mit einer Gewichtung von 60% in die Abschlussprüfung (siehe § 21) ein. Der Prüfungsausschuss teilt der/dem Studierenden das Ergebnis der Bewertung mit. Bei Widerspruch gegen diese Entscheidung gilt § 19.
- (9) Sofern das Einverständnis der/des Studierenden, der Gutachterinnen/Gutachter und ggf. der Praxiseinrichtung, in der die Masterarbeit angefertigt wurde, dafür vorliegt, erhält die Hochschulbibliothek ein weiteres Exemplar zur Aufnahme in den benutzbaren Bestand.

§ 24 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas nach § 23 Abs. 5 Satz 2 bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.

- (2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 25 Disputation

Im Rahmen der Disputation als mündlichem Teil der Abschlussprüfung hat die/der Studierende die Masterarbeit zu erläutern, zu verteidigen und darzulegen, dass sie/er in der Lage ist, interdisziplinär und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich der betreffenden Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. Das Ergebnis der Disputation geht mit 40% in die Gesamtbewertung der Abschlussprüfung ein. Das Nähere regelt § 11 Abs. 5.

§ 26 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen gemäß Anlage 1a im Umfang von 102 Leistungspunkten bestanden sind und die Masterarbeit und die zugehörige Disputation mit 4,0 oder besser bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote für die erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweiligen Noten dieser Leistungen mit den entsprechenden Leistungspunkten (Anlage 1a) als Gewichten.
- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der ungerundeten Gesamtnote für die erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach Abs. 2 und der Gesamtnote der Abschlussprüfung (schriftlicher und mündlicher Teil der Masterarbeit) nach § 23 Abs. 8 Satz 2 sowie § 25 Satz 2. Die Note der Abschlussprüfung geht dabei mit doppeltem Gewicht in die Gesamtnote ein. Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Modulnoten gem. **Anlage 1a** sowie die Note der Abschlussprüfung den zugeordneten Leistungspunkten entsprechend gewichtet (vgl. § 9). § 11 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird mit 2 Nachkommastellen ausgewiesen.
- (4) Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,3 verleiht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (5) Die Masterprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Schlussbestimmungen

§ 27 Übergangsregelung

Das Studium und die Prüfungen der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits in einem höheren als dem ersten Semester im Studium befindlichen Studierenden richtet sich nach der bisherigen Prüfungsordnung (Verkündungsblatt Nr. 08/2013). Soweit es mit dem Studienfortschritt vereinbar ist und es keine Nachteile für die Studierenden mit sich bringt, kann der Fakultätsrat bestimmen, dass für die schon eingeschriebenen Studierenden das Studium ersatzweise nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung fortgeführt wird.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Master-Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule zum Wintersemester 2019/20 in Kraft.

Anlage 1a: Studien- und Prüfungsvoraussetzungen zur Erlangung des Abschlusses „Master of Arts – M.A.“

Modul	Zugehörige Veranstaltung	Sem.	SWS	Credits	Prüfungen
Basismodul Prävention in Theorie und Praxis (Management und Forschung)					
BM1 Grundlagen von Prävention		1	8	9	Hausarbeit
BM1.1	Präventionswissenschaftliche Grundlagen	1	1	1	
BM1.2	Sozialarbeitswissenschaftliche Grundlagen	1	2	2	
BM1.3	Soziologische Grundlagen	1	2	2	
BM1.4	(Sozial-)Politische Grundlagen	1	2	2	
BM1.5	Volkswirtschaftliche Grundlagen	1	1	2	
BM2 Planung und Steuerung von präventiven Maßnahmen		2 - 3	8	11	Mündliche Prüfung
BM2.1	Sozialmanagement und Controlling	2	2	3	
BM2.2	Projektplanung und -management	2	2	3	
BM2.3	Finanzierung 1 (Rechnungswesen und Finanzierung)	2	2	3	
BM2.4.a BM 2.4.b	Wahlmöglichkeit a) Social Marketing oder b) Finanzierung 2 (Finanzierungsarten)	3	2	2	
BM3 Wissenschaftsorientiertes Handeln		3	10	10	Präsentation
BM3.1	Ursachen und Erklärungsansätze Sozialer Probleme	3	2	2	
BM3.2	Theoretische Grundlagen für die Gestaltung von Veränderungsprozessen	3	2	2	
BM3.3	Change Management	3	2	2	
BM3.4	Evaluation und Wirkungsorientierung	3	2	2	
BM3.5	Reflexivität der professionellen Identität im Präventionskontext	3	2	2	
BM4 Forschung und Präventionskontext		1 - 2	8	12	Klausur
BM4.1	Quantitative Sozialforschung: Datenerhebung	1	2	3	
BM4.2	Qualitative Sozialforschung: Datenerhebung	1	2	3	
BM4.3	Quantitative Sozialforschung: Datenauswertung	2	2	3	
BM4.4	Qualitative Sozialforschung: Datenauswertung	2	2	3	
BM5 Wahlpflichtmodul		4	6	9	Mündliche Prüfung/ Präsentation
BM5a Wahlpflichtmodul: Prävention im Sozialen Raum					
BM5a.1	Strategische Präventionsarbeit im Kontext sozialer Stadt(teil)Entwicklung	4	2	3	
BM5a.2	Handlungsfelder und Zielgruppen kommunaler Prävention	4	2	3	

Modul	Zugehörige Veranstaltung	Sem.	SWS	Credits	Prüfungen
BM5a.3	Sozialräumliche Prävention	4	2	3	
BM5b Wahlpflichtmodul: Organisation und Führung					
BM5b.1	Organisation und Personal	4	2	3	
BM5b.2	Mitarbeiterführung	4	2	3	
BM5b.3	Führen von Teams	4	2	3	

Modul	Zugehörige Veranstaltung	Sem.	SWS	Credits	Prüfungen
Schwerpunkt I: Kriminologie & Kriminalprävention					Prüfungsvorleistungen sind der Anlage 1b zu entnehmen (§ 10 Abs. 1 MPO)
S1 M1 Kriminologie A		1 - 2	4	6	Präsentation
S1 M1.1	Kriminologie 1	1	2	3	
S1 M1.2	Kriminologie 2	2	2	3	
S1 M2 Kriminalprävention		1 - 2	10	12	Hausarbeit
S1 M2.1	Kriminalprävention 1	1	2	2	
S1 M2.2	Kriminalprävention 2	2	2	2	
S1 M2.3	Kriminalprävention 3	2	2	2	
S1 M2.4	Forensische Psychologie	1	2	3	
S1 M2.5	Methoden der Kriminologie	1	2	3	
S1 M3 Rechtliche Grundlagen der Kriminalprävention		1 - 2	6	6	Klausur
S1 M3.1	StGB, StPO, StVollzG	1	2	2	
S1 M3.2	SGB VIII, JGG, JugendSchG	2	2	2	
S1 M3.3	Viktimologie: Theorie und Praxis der Opferhilfe	1	2	2	
S1 M4 Forschungsprojekt: Kriminologie & Kriminalprävention		2 - 3	4	12	Forschungsbericht
S1 M4.1	Forschungsarbeit mit Begleitung (1): Feldzugang und Erhebung	2	2	6	
S1 M4.2	Forschungsarbeit mit Begleitung (2): Auswertung und Dokumentation	3	2	6	
S1 M5 Kriminologie B		3	6	9	Präsentation
S1 M5.1	Restorative Justice versus strafrechtliche Sanktionen	3	2	3	
S1 M5.2	Kriminologie der Randgruppen	3	2	3	
S1 M5.3	Internationale Kriminologie & Kriminalprävention	3	2	3	
S1 M6 Kriminalpolitik		3 - 4	4	6	Mündliche Prüfung/ Präsentation
S1 M6.1	Einführung in die Kriminalpolitik	3	2	3	
S1 M6.2	Aktuelle Fragen der Kriminologie, Kriminalprävention und Kriminalpolitik	4	2	3	

Modul	Zugehörige Veranstaltung	Sem.	SWS	Credits	Prüfungen
S1 M7 Mastermodul		4		18	Masterprüfung*
S1 M7.1	Masterarbeit	4		11	Masterarbeit
S1 M7.2	Disputation	4		7	Disputation

Modul	Zugehörige Veranstaltung	Sem.	SWS	Credits	Prüfungen
Schwerpunkt II: Prävention und Rehabilitation					Prüfungsvorleistungen sind der Anlage 1b zu entnehmen (§ 10 Abs. 1 MPO)
S2 M1 Grundlagen der Prävention und Rehabilitation		1	6	9	Klausur
S2 M1.1	Grundlagen der Rehabilitation	1	2	3	
S2 M1.2	Grundlagen der Prävention	1	2	3	
S2 M1.3	Entwicklungspsychologie	1	2	3	
S2 M2 Klinische Aspekte der Prävention und Rehabilitation I		1 - 2	4	6	Hausarbeit
S2 M2.1	Ausgewählte Krankheitsbilder I	1	2	3	
S2 M2.2	Ausgewählte Krankheitsbilder II	2	2	3	
S2 M3 Rechtsgrundlagen der Prävention und Rehabilitation		1 - 2	4	6	Klausur
S2 M3.1	Rechtsgrundlagen I	1	2	3	
S2 M3.2	Rechtsgrundlagen II	2	2	3	
S2 M4 Forschungsprojekt „Prävention und Rehabilitation“		2 - 3	4	12	Forschungsbericht
S2 M4.1	Forschungsarbeit mit Begleitung (1): Feldzugang und Erhebung	2	2	6	
S2 M4.2	Forschungsarbeit mit Begleitung (2): Auswertung und Dokumentation	3	2	6	
S2 M5 Angewandte Prävention und Rehabilitation“		2 - 3	6	9	Mündliche Prüfung/ Präsentation
S2 M5.1	Angewandte Prävention I	2	2	3	
S2 M5.2	Angewandte Prävention II	3	2	3	
S2 M5.3	Angewandte Rehabilitation / Beratung	3	2	3	
S2 M6 Klinische Aspekte der Prävention und Rehabilitation II		3 - 4	6	9	Präsentation/Hausarbeit
S2 M6.1	Funktionen und Strukturen von Einrichtungen I	3	2	3	
S2 M6.2	Funktionen und Strukturen von Einrichtungen II	4	2	3	
S2 M6.3	Ethische Aspekte	3	2	3	
S2 M7 Mastermodul		4		18	Masterprüfung*
S2 M7.1	Masterarbeit	4		11	Masterarbeit
S2 M7.2	Disputation	4		7	Disputation

* Die Gewichtung von Masterarbeit und Disputation erfolgt gem. § 23 Abs. 8 S. 2 und § 25 S. 2

Prüfungsübersicht

Prüfungs-semester	Prüfungen	Schwerpunkte
1	Hausarbeit	BM1
1	Klausur	S2 M1
3	Mündliche Prüfung	BM2
3	Präsentation	BM3
2	Präsentation	S1 M1
2	Hausarbeit	S1 M2
2	Klausur	S1 M3
2	Hausarbeit	S2 M2
2	Klausur	S2 M3
2	Klausur	BM4
3	Forschungsbericht	S1 M4
3	Präsentation	S1 M5
3	Forschungsbericht	S2 M4
3	Mündliche Prüfung/Präsentation	S2 M5
4	Mündliche Prüfung/Präsentation	BM5a / BM5b
4	Mündliche Prüfung/Präsentation	S1 M6
4	Präsentation/Hausarbeit	S2 M6
4	Masterarbeit	S1 M7 / S2 M7

Anlage 1b

Begründung der Verpflichtung zur Präsenz in nachfolgenden Ausnahmefällen im Master „Präventive Soziale Arbeit“

II. A Basisschwerpunkt

II. B Schwerpunkt „Kriminologie & Kriminalprävention (S1)“

Modul Kriminologie A S1 M1

Die Lehrveranstaltung Kriminologie A S1 M1.1 verschafft im 1. Semester relevante Grundlagen zur kriminologischen Theoriebildung und zum sozialgeschichtlichen Zusammenhang von Gesellschaft, Kriminalität und Strafverfolgung. Die eigene Workload der Studierenden ist Voraussetzung, um in der Lehrveranstaltung, die als Seminar mit workshop-Anteilen angeboten wird und mit multiplen Methoden arbeitet, das Wissen und Verstehen der Studierenden mit interaktiven Verfahren in neuen und noch unvertrauten Zusammenhängen in einem multidisziplinären Kontext zu transferieren und dabei die Teamfähigkeit und Kritikbereitschaft der Studierenden aktiv zu schärfen und zu fördern. Die Inhalte dieses Seminars mit einem hohen Methodenanteil und die angeregten Verknüpfungen erfordern ein aktives Miteinander und können nicht von zu Hause aus hergestellt werden.

Die Lehrveranstaltung Kriminologie A S1 M1.2 baut auf der Grundlagenveranstaltung dergestalt auf, dass die Studierenden sich mit interaktiven Methoden quellengestützte und exemplarische Zugänge zu Konflikten, Abweichung/Devianz, Kriminalität und Strafverfolgung gemeinsam erarbeiten und ihr bereits erworbenes Wissen integrieren. Dabei kommen Methoden wie bspw. Gruppendiskussionen, die Präsentation ihrer Schlussfolgerungen in einem wertschätzenden Rahmen und die Erhöhung ihrer Kritikfähigkeit vor einem größeren Publikum zum Einsatz. Diese Seminarstruktur mit hohen mündlichen Anteilen setzt ein hohes Maß an Gruppeninteraktion und in den Austausch treten voraus und kann bei fehlender Anwesenheit nicht von zu Hause ausgeglichen werden.

Modul Kriminalprävention S1 M2

Die Lehrveranstaltung des Moduls Kriminalprävention S1 M2.3 „Kriminalprävention 3“ beinhaltet zu 50 % eine Exkursion, welche eine verpflichtende Präsenz voraussetzt. Zur Vorbereitung dieser Exkursion werden in der Lehrveranstaltung interaktive Zugänge zum Exkursionskontext geschaffen, welche sich die Studierenden in multidisziplinären Lernstrategien gemeinsam erarbeiten, in dem sie ihre Einschätzungen und ihre Schlussfolgerungen zusammentragen und aus unterschiedlichen Kontexten simulierten Experten wie auch Laien, so wie sie den Studierenden später im Berufsleben begegnen, präsentieren können. Diese Methode und Vorbereitung auf die Exkursion kann nicht in Eigenarbeit von zu Hause erfolgen sondern erfordert stetigen Austausch mit den Lehrenden und deren unmittelbare Entgegnung auf die erworbenen Zugänge und Simulationen.

Die Lehrveranstaltung des Moduls Kriminalprävention S1 M2.4 „Forensische Psychologie“ bietet den Studierenden in der Regel erstmalig einen Einblick in rechtspsychologische und forensische Grundlagen. Entwicklungspsychiatrische Krankheitsbilder werden gemeinsam recherchiert und exemplarisch dargestellt, forensische Diagnostik wird in praktischen Übungen erarbeitet und bedarf analog eines Laborpraktikums der Rahmung durch den Lehrenden. Möglichkeiten der primären Prävention und biogenetische Erkenntnisse der Risiko- und Schutzfaktoren werden diskutiert, so dass die unmittelbar gewonnenen Erkenntnisse aus der Übung und der Workload der Studierenden unter Anleitung des Lehrenden angewandt und anschließend dem Auditorium zur Diskussion gestellt werden können. Die Fähigkeit, das unmittelbar erworbene Wissen zu integrieren und mit dieser hohen Komplexität umzugehen und sich der Kritik und Diskussion des Auditoriums zu stellen, kann nicht in Eigenarbeit erworben werden sondern bedarf kontinuierlicher Präsenz.

Die Lehrveranstaltung des Moduls Kriminalprävention S1 M2.5 „Methoden der Kriminologie“ findet analog zu der Form von Laborpraktika ausschließlich anwendungsorientiert auf die kriminologischen Forschungsmethoden fokussiert statt und analysiert unterschiedliche Methoden (Zeitpunkte von Befragungen und andere Einflüsse) und fordert von den Studierenden eigene Beiträge zur kritischen Reflexion. Verschiedene Evaluationsansätze sowie die Standards der DeGEval werden in der Gruppe, mit Methoden des Pro und Contra, etc. diskutiert und im Hinblick auf die Präventionspraxis exemplarisch erprobt. Das Seminar hat den Charakter einer Übung und bedarf intensiver Anleitung durch die Lehrenden. Die Grundlage des Seminars ist Austausch und Interaktivität; die Ziele dieses spezifischen Seminars können nicht in Eigenleistung erworben werden.

Modul Kriminologie B S1 M5

Die Lehrveranstaltung des Moduls Kriminologie B S1 M5.1 „restorative justice versus strafrechtliche Sanktionen“ baut in besonderem Maße auf die vorangegangenen Lernerfolge auf. Alternativen zur herkömmlichen Sanktionspraxis werden hier mit besonders interaktiven Methoden diskutiert und kritisch reflektiert, wobei die Fähigkeit der Studierenden, ihr Wissen zu integrieren, neue Erkenntnisse zu verknüpfen und divergierende Meinungen zuzulassen, im Fokus der Veranstaltung stehen soll. Im Rahmen dieses Seminars kann mit diesen speziellen didaktischen Methoden die Teamfähigkeit der Studierenden ausgebaut und ihre sozialen Fähigkeiten gefördert werden. Dieses Ziel ist mit fehlender Präsenz und lediglich von zu Hause aus nicht zu erreichen.

Die Lehrveranstaltung Kriminologie B S1 M5.2 zur „Kriminologie der Randgruppen“ lässt die Workload der Studierenden in das Seminar einfließen, in dem gemeinsam im kritischen Austausch die Funktion von Randgruppen für die Gesellschaft analysiert und der Umgang mit ihnen hinterfragt wird. Sehr anwendungsbezogen erarbeiten die Studierenden miteinander ausgewählte (Rand-)Gruppen mit ihren Bezügen zum Aspekt der Devianz und diskutieren in den jeweiligen Zusammenhängen mit unterschiedlichen Methoden und in unterschiedlichen Kontexten. Dabei sollen die Studierenden ihre Fähigkeit, ihr Wissen zu integrieren und klar und eindeutig zu kommunizieren, vertiefen.

Die Lehrveranstaltung Kriminologie B S1 M5.3 umfasst ein in der Regel für Studierende völlig neues Themengebiet (Internationale Kriminologie & Kriminalprävention), in dem sie sich aufgrund der vorausgegangenen Workload mit Staatsverbrechen und Makrokriminalität in der Regel erstmalig auseinandersetzen. In diesem als Block und Workshop ausgestatteten Seminar führen die Studierenden ihr zuvor erworbenes Wissen anwendungsbezogen zusammen, in dem sie eigene Beiträge für das Auditorium zur Diskussion stellen, exemplarisch und unter Anleitung das Völkerstrafrecht auf internationale Krisen anwenden sowie die prozesshafte Entwicklung von Genoziden oder Angriffskriegen, etc. erkennen lernen und ihre Haltung und kriminologische Einschätzung von Konfliktlösungsmöglichkeiten einem simulierten Auditorium präsentieren. Die unmittelbar gewonnenen Erkenntnisse münden in das Entwickeln von weitergehenden Ideen zur langfristigen Problemlösung. Dieses interaktive Seminar fördert die Fähigkeit der Studierenden, Problemlösungsfähigkeiten in neuen und bis dahin unvertrauten Zusammenhängen nach außen zu präsentieren. Durch fehlende Präsenz sind diese Verknüpfungen, die ähnlich eines Laborpraktikums geübt und geschärft werden, nicht herzustellen.

Modul Kriminalpolitik S1 M6

Das Modul Kriminalpolitik S1 M6 mit seinen beiden Lehrveranstaltungen S1 M6.1 (Einführung in die Kriminalpolitik) im dritten Semester und S1 M6.2 (Aktuelle Fragen der Kriminologie, Kriminalprävention und Kriminalpolitik) im vierten Semester erfordert von den Studierenden kurz vor ihrem Abschluss eine besonders hohe Bereitschaft zur Beteiligung. Es sollen im Gruppenkontext analog eines Laborpraktikums politische Bezüge recherchiert und erschlossen werden, die Erkenntnisse sollen an simulierte Experten bzw. Laien weiter gegeben werden, in dem klar und eindeutig Stellung bezogen und sich der Kritik anderer ausgesetzt wird, unterschiedliche Sichtweisen und Haltungen aneinander gespiegelt und im vierten Semester in der Simulation einer beispielsweise organisierten Tagung, einer politischen Diskussion unter Beweis gestellt wird, bzw. die erworbenen Fähigkeiten in einem multidisziplinären Kontext dargestellt und verteidigt werden. Dieses Modul setzt intensiv eine Teamfähigkeit voraus, fördert in besonderem Maße die Kritikbereitschaft der Studierenden sowie ihre demokratische Haltung im kriminologischen Kontext. Diese Erfordernisse und Verknüpfungen sind ohne Präsenz nicht herzustellen und setzen eine starke mündliche Beteiligung der Studierenden voraus.

II. C Schwerpunkt „Prävention und Rehabilitation (S2)“

Modul S2 M2 Klinische Aspekte der Prävention und Rehabilitation

Die Lehrveranstaltungen S2 M2.1 und S2 M2.2 des Moduls „Klinische Aspekte der Prävention und Rehabilitation I“ werden in Kooperation mit dem Klinikum Braunschweig, den HEH-Kliniken Braunschweig und dem Lukaswerk durchgeführt. Sie werden alle im Sinne einer Exkursion „vor Ort“ durchgeführt, um die Strukturen und praktischen Abläufe kennen zu lernen.

Außerdem werden im Anschluss an den seminaristischen Anteil Interviews mit Patienten durchgeführt (Sozialanamnese), aus denen sich die Prüfungsleistung rekrutiert. Diese Studieninhalte können nicht durch ein reines Literaturstudium ersetzt werden.

Modul S2 M5 Angewandte Prävention und Rehabilitation

Die Lehrveranstaltungen S2 M5.1 und S2 M5.2 (Angewandte Prävention I und II) des Moduls „Angewandte Prävention und Rehabilitation“ sind Veranstaltungen, in denen methodische Grundsätze bewegungs- und entspannungsorientierter Ansätze vermittelt werden.

Ein umfassender Wissenserwerb ist von der Anwesenheit der Studierenden abhängig. Neben dem theoretischen und anwendungsorientierten Input sind das leiblich-sinnliche Erfahren und Erleben der Studierenden sowie die Reflektion der subjektiven Erfahrungen notwendig, um zu einem tief verankerten Verständnis der Zusammenhänge zu kommen.

Nicht zuletzt haben diese Veranstaltungen auch einen teambildenden Charakter. Die Prüfungsleistungen basieren auf den praktischen Erfahrungen, zum Beispiel werden Bewegungskonzepte für bestimmte Zielgruppen erstellt. Diese praktisch-methodischen Studieninhalte können nicht durch ein ausschließliches Literaturstudium ersetzt werden.

Die Lehrveranstaltung S2 M5.3 (Angewandte Rehabilitation/Beratung) vermittelt Grundlagen der Beratung und Gesprächsführung in der Rehabilitation. Es werden exemplarisch Modelle der Gruppenarbeit, zum Beispiel mit Angehörigen chronisch kranker Menschen sowie Methoden der sozialpädagogischen Einzelberatung erarbeitet. Auch diese Veranstaltung beinhaltet zahlreiche praktische Übungen, die nicht durch ein theoretisches Studium ersetzt werden können.

Modul S2 M6 Klinische Aspekte der Prävention und Rehabilitation II

Die Lehrveranstaltung S2 M6.2 des Moduls „Klinische Aspekte der Prävention und Rehabilitation II“ beinhaltet eine Exkursion, die eine verpflichtende Präsenz voraussetzt. Es werden, auch im Sinne der Berufsfelderkundung, drei Institutionen der Rehabilitation besucht. Hier können persönliche Eindrücke gewonnen und Fragen an Mitarbeiter/innen und Rehabilitanden gestellt werden. Das sind Erfahrungen, die nicht nachgelesen werden können.

**Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fakultät Soziale Arbeit**

Urkunde

Die Fakultät Soziale Arbeit der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*

geb. am in

den Hochschulgrad

Master of Arts (M.A.)

nachdem sie/er* die Masterprüfung im Studiengang

Präventive Soziale Arbeit

im Schwerpunkt Kriminologie & Kriminalprävention / Prävention und Rehabilitation*

am bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Wolfenbüttel, den

.....
(Dekanin/Dekan der Fakultät Soziale Arbeit)

.....
(Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

* Nicht Zutreffendes streichen.

**Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fakultät Soziale Arbeit**

Zeugnis über die Masterprüfung

Frau/Herr*,
geboren am

hat die Masterprüfung im Studiengang Präventive Soziale Arbeit
im Schwerpunkt Kriminologie & Kriminalprävention / Prävention und Rehabilitation*
mit der Gesamtnote** bestanden.

Studienbegleitende Prüfungen

Modulbezeichnung	Leistungspunkte	Note
Prävention in Theorie und Praxis (Management und Forschung)		
BM1 Grundlagen von Prävention	9	
BM2 Planung und Steuerung von präventiven Maßnahmen	11	
BM3 Wissenschaftsorientiertes Handeln	10	
BM4 Forschung im Präventionskontext	12	
BM5 Wahlpflichtmodul	9	
Schwerpunkt I: Kriminologie & Kriminalprävention*		
S1 M1 Kriminologie A	6	
S1 M2 Kriminalprävention	12	
S1 M3 Rechtliche Grundlagen der Kriminologie & Kriminalprävention	6	
S1 M4 Forschungsprojekt „Kriminologie & Kriminalprävention“	12	
S1 M5 Kriminologie B	9	
S1 M6 Kriminalpolitik	6	
Schwerpunkt II: Prävention und Rehabilitation*		
S2 M1 Grundlagen der Prävention und Rehabilitation	9	
S2 M2 Klinische Aspekte der Prävention und Rehabilitation I	6	
S2 M3 Rechtsgrundlagen der Prävention und Rehabilitation	6	
S2 M4 Forschungsprojekt „Prävention und Rehabilitation“	12	
S2 M5 Angewandte Prävention und Rehabilitation	9	
S2 M6 Klinische Aspekte der Prävention und Rehabilitation II	9	

Masterprüfung

Thema:

Gesamtnote der Masterprüfung (schriftlicher und mündlicher Teil):

Wolfenbüttel, den

(Siegel der Hochschule)

(Vorsitzende/ Vorsitzender des Prüfungsausschusses*)

* Nicht Zutreffendes streichen.

** Notenstufen sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.



Anlage 4 a: Diploma Supplement (deutsch)

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname

Name eintragen

1.2 Vorname

Vorname eintragen

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

01.01.2001, Wolfenbüttel, Deutschland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

Matrikelnr. eintragen

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Arts (M.A.)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

-

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Präventive Soziale Arbeit

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Status (Typ / Trägerschaft)

Fachhochschule / staatliche Institution

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften, Fakultät Soziale Arbeit

Status (Typ / Trägerschaft)

Fachhochschule / staatliche Institution

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Master: Graduate/Zweite Stufe

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

2 Jahre, 120 ECTS Leistungspunkte (3600 Stunden Unterricht und Selbststudium)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Bakkalaureus/Bachelor-Abschluss (drei bis vier Jahre) oder Äquivalent (Diplom etc.)

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit, 2 Jahre

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen

Der Studiengang Präventive Soziale Arbeit besteht aus dem Pflichtschwerpunkt „Prävention in Theorie und Praxis“ sowie zwei Wahlpflichtschwerpunkten „Kriminologie & Kriminalprävention“ bzw. „Prävention und Rehabilitation“, die der fachlichen Vertiefung dienen. Der Wahlpflichtschwerpunkt wird zu Beginn des Studiums verbindlich gewählt. Der Studiengang dient sowohl dem Erwerb wissenschaftlicher Qualifikationen in den Schwerpunkten als auch der Übernahme von Führungs- und Leitungsaufgaben in den entsprechenden Praxisfeldern. Der Studiengang ist interdisziplinär angelegt. An der Schnittstelle zwischen Kriminologie, Sozialwissenschaft, Rechtswissenschaft, Psychologie, Pädagogik, Sozialer Arbeit sowie Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaft vermittelt er ein breit gefächertes kriminologisches und kriminalpräventives bzw. (gesundheits-)präventives und rehabilitatives Wissen, Managementkompetenzen sowie die Fähigkeit zu Inter- und Multidisziplinarität. Er baut auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf. Es handelt sich um ein vollständig modularisiertes Studienangebot mit 4 Semestern Regelstudienzeit sowie 120 Leistungspunkten, das sich am Qualifikationsrahmen des Fachbereichtags Soziale Arbeit (QR SArb; Erstbeschlussfassung 2006) orientiert. Die Workload beträgt pro Semester 30 Leistungspunkte. Voraussetzung für die Studienaufnahme ist ein abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit (BA oder Diplom) oder ein fachlich eng verwandter Abschluss. Die Ableistung des für die staatliche Anerkennung notwendigen Berufsanererkennungsjahres wird empfohlen, ist jedoch keine bindende Zugangsvoraussetzung.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Belegte Kurse, erzielte Noten und Thema der Abschlussarbeit: Siehe Zeugnis. Der Studiengang ist wie folgt aufgebaut:

Modulbezeichnung	Leistungspunkte
Prävention in Theorie und Praxis	
BM1 Grundlagen von Prävention	9
BM2 Planung und Steuerung von präventiven Maßnahmen	11
BM3 Wissenschaftsorientiertes Handeln	10
BM4 Forschung im Präventionskontext	12
BM5 Wahlpflichtmodul	9
Schwerpunkt I: Kriminologie & Kriminalprävention*	
S1 M1 Kriminologie A	6
S1 M2 Kriminalprävention	12
S1 M3 Rechtliche Grundlagen der Kriminologie & Kriminalprävention	6
S1 M4 Forschungsprojekt „Kriminologie & Kriminalprävention“	12
S1 M5 Kriminologie B	9
S1 M6 Kriminalpolitik	6
Schwerpunkt II: Prävention und Rehabilitation*	
S2 M1 Grundlagen der Prävention und Rehabilitation	9
S2 M2 Klinische Aspekte der Prävention und Rehabilitation I	6
S2 M3 Rechtliche Aspekte der Prävention und Rehabilitation	6
S2 M4 Forschungsprojekt „Prävention und Rehabilitation“	12
S2 M5 Angewandte Prävention und Rehabilitation	9
S2 M6 Klinische Aspekte der Prävention und Rehabilitation II	9

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Note	Text	Beschreibung
1	<i>Sehr gut</i>	Hervorragende Leistung
2	<i>Gut</i>	Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	<i>Befriedigend</i>	Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	<i>Ausreichend</i>	Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	<i>Nicht ausreichend</i>	Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt

Einstufungstabelle (Notenspiegel) der Fakultät Soziale Arbeit: Siehe Zusatzdokument

4.5 Gesamtnote

Die Gesamtnote beruht auf der proportional (nach Leistungspunkten) gewichteten Durchschnittsnote aller Modulprüfungen sowie der Abschlussprüfung (Masterarbeit und Disputation) gem. Prüfungsordnung.

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Qualifiziert zur Bewerbung für ein Postgraduierten-Studium/Promotionsstudium und -forschung.

5.2 Beruflicher Status
(nicht zutreffend)

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben
Über den Studiengang: www.ostfalia.de/s

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben
Über die Institution: www.ostfalia.de
Zu nationalen Informationsquellen vgl. Abschnitt 8.

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom (Datum)
Prüfungszeugnis vom (Datum)

Datum der Zertifizierung: _____

Offizieller Stempel/Siegel

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.



Anlage 4 b: Diploma Supplement (englisch)

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name
Mustermann

1.2 First Name
Margit

1.3 Date, Place, Country of Birth
02.08.1970, Essen, Germany

1.4 Student ID Number or Code
111111111

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)
Master of Arts

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)
Not applicable

2.2 Main Field(s) of Study
Preventive social work

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)
Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel -
Fakultät Soziale Arbeit (Faculty of Social Work)

Status (Type / Control)
University of Applied Sciences / state institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)
Same

Status (Type / Control)
Same

2.5 Language(s) of Instruction/Examination
German (100 %)

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level
graduate/second degree

3.2 Official Length of Programme
2 years, 120 ECTS Credit Points (3600 hours of taught courses and self-study)

Access Requirements
Bakkalaureus/Bachelor degree (three to four years), in the same or a related field; or equivalent (diploma etc.)

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study
Full-time, 2 years

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The study programme Preventive Social Work comprises the mandatory focus area “Management and organization / Basics of empirical social research” (Basic Module) and required electives in either “Criminology and crime prevention” (Specialization I) or “Prevention and rehabilitation” (Specialization II) for further specialization. The student must declare a field of specialization at the beginning of his or her studies; the choice is binding. The study programme provides both scientific skills in the respective focus areas and the qualification needed to perform managerial tasks in the related fields of practice. The study programme follows an interdisciplinary design. At the interface between criminology, social sciences, law, psychology, education, social work, public and business administration, it offers a wide range of knowledge in criminology and crime prevention, (health-related) prevention and rehabilitation and aims at developing management competence and skills for interdisciplinarity and multidisciplinary.

The programme is based on a first academic degree: applicants must have a first degree in social work (BA or diploma) or in a closely related academic field. Completion of the mandatory probationary year (*Berufsanerkennungsjahr*) is recommended but not required for admission. It is a fully modularized, four-semester programme with 120 credit points (in accordance with the qualifications framework set by the Fachbereichstag Soziale Arbeit/ QR SARb; 2006 agreement). The workload per semester is 30 credit points.

4.3 Programme Details

See grade transcript for a list of attended courses, acquired grades and topic of thesis. The study programme is structured as follows:

Module title	Credit points
Basic Module: The science of prevention in theory and practice	
BM1 Basic of prevention	9
BM2 Planning and controlling	11
BM3 Science oriented acting	10
BM4 Research in the framework of prevention	12
BM5 Compulsory optional subject	9
Specialization I: Criminology and crime prevention	
S1 M1 Criminology Part A	6
S1 M2 Crime prevention	12
S1 M3 Legal bases of criminology & crime prevention	6
S1 M4 Practical application of criminology and crime prevention [schemes]	12
S1 M5 Criminology Part B	9
S1 M6 Criminological policy	6
Specialization II: Prevention and rehabilitation	
S2 M1 Basics of prevention and rehabilitation	9
S2 M2 Clinical aspects of prevention and rehabilitation I	6
S2 M3 Legal aspects of prevention and rehabilitation	6
S2 M4 Field research project	12
S2 M5 Applied prevention and rehabilitation	9
S2 M6 Clinical aspects of prevention and rehabilitation II	9

4.4 Grading Scheme

Grade	German text	Description
1	<i>Sehr gut</i>	Very good – outstanding performance
2	<i>Gut</i>	Good – above the average standards
3	<i>Befriedigend</i>	Satisfactory – meets the average standards
4	<i>Ausreichend</i>	Sufficient – performance meets the minimum criteria
5	<i>Nicht ausreichend</i>	Fail – further work is required

For the grading table of the Faculty of Social Work see supplementary document.

4.5 Overall Classification (in original language)

The overall grade is based on the average score from all module examinations (weighted in proportion to their ECTS values) and the final examination (Master thesis and oral defence) in accordance with the examination regulations.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for postgraduate/doctoral level study and research.

5.2 Professional Status

(Not applicable)

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

On the programme: www.ostfalia.de/s

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.ostfalia.de.

For national information sources see Section 8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom

Prüfungszeugnis vom

Certification date: _____

Chairman Examination Committee

(Official stamp/seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.